

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, 30. November 2005

Inhalt

44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	254	Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörde	266
45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	254	Urkunde über die Übertragung der 6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer auf den Ev. Kirchenkreis Bochum	267
46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	256	Urkunde über die Übertragung der vereinigten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum und der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum auf die Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum	267
47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	256	Urkunde über die pfarramtliche Verbindung des Kirchenkreises Schwelm und der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg	267
Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA –)	257	Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen	268
Kirchliches Arbeitsrecht	261	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Birkelbach	268
I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH	261	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ergste	268
II. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der GABS gGmbH in Gelsenkirchen	262	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte	268
III. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e.V. in Hagen-Berchum	263	Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2006	269
IV. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – in Münster	265	Sonderpreis für Neubestellung der Papierausgabe der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen	271
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen	266	Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister	271
Urkunde über die Aufhebung der 1.2 Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel	266	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Barop, Kirchenkreis Dortmund-Süd	272
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herten	266	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm	272
		Bekanntmachung des Siegels der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten	272
		Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, Kirchenkreis Unna	273

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Husen-Kurl, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost	273	Bestandene Prüfungen	275
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest	273	Ordinationen	275
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, für das Stift Cappel-Berufskolleg	273	Berufungen	275
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Medebach, Kirchenkreis Arnsberg	274	Freistellung	275
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf, Kirchenkreis Lübbecke	274	Ruhestände	275
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	274	Todesfälle	275
Persönliche und andere Nachrichten	274	Freie Pfarrstellen	275
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst	274	Kirchenmusikalische Prüfungen	276
Hausarbeitsthemen	275	Neu erschienene Bücher und Schriften	276
		Bölke, Dorothee: „Presserecht für Journalisten“, 2005 (<i>Mondry</i>)	276
		Kruth, Wilhelm: „IT-Grundlagenwissen. Kompaktwissen Informationstechnik für Datenschutz- und Security-Management“, 2004 (<i>Huget</i>)	276
		Schneider-Harpprecht/Allwinn: „Psychosoziale Dienste und Seelsorge im Krankenhaus“, 2005 (<i>Papies</i>)	277

44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 3. November 2005

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält, der in dem Juden Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen Christus, Menschen zu sich ruft und durch den Heiligen Geist Kirche und Israel gemeinsam zu seinen Zeugen und zu Erben seiner Verheißung macht.

2. Artikel 1 Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 3. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.44

45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 3. November 2005

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 191 wird neu gefasst:

„Artikel 191

1Die Gemeinde trägt vor Gott Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder. 2Sie sorgt dafür, dass ihre Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben.

3Es ist die besondere Aufgabe der Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen biblische Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.

4Sie halten ihre Kinder zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an.

5Die Gemeinde unterstützt die Eltern und nimmt ihre eigene Verantwortung wahr durch Kindergottesdienste, evangelische Tageseinrichtungen für Kinder, besondere Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und durch die Konfirmandenarbeit.“

2. Artikel 192 wird neu gefasst:

„Artikel 192

(1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt.“

3. Artikel 193 wird neu gefasst:

„Artikel 193

(1) Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen durch Unterricht und andere Arbeitsformen mit zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben in der Gemeinde vertraut machen und ihnen helfen, in eigener Verantwortung als Christinnen und Christen zu leben.

(2) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangsbuch zu Grunde.

(3) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt.

(4) Die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Konfirmandenarbeit erfolgt unter Verantwortung des Presbyteriums.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

4. Artikel 194 wird neu gefasst:

„Artikel 194

(1) Die Einladung, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen und sich konfirmieren zu lassen, richtet sich an alle getauften und ungetauften Kinder und Jugendlichen in der Regel zwischen zwölf und fünfzehn Jahren.

(2) „Für ungetaufte Kinder dient die Konfirmandenarbeit der Taufvorbereitung. „Die Taufe erfolgt während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst.“

5. Artikel 195 wird neu gefasst:

„Artikel 195

(1) „Die Kinder und Jugendlichen nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. „Artikel 27 gilt entsprechend.

(2) „Die Eltern melden ihr Kind bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer an. „Wurde ein Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, ist eine Taufbescheinigung vorzulegen.“

6. Artikel 196 wird neu gefasst:

„Artikel 196

(1) Gegen Ende der Konfirmandenzeit stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern Einsichten und Lernergebnisse aus der Konfirmandenzeit vor.

(2) Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation.“

7. Artikel 197 wird neu gefasst:

„Artikel 197

(1) „Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Gottesdienst der Gemeinde. „Er richtet sich nach der geltenden Agende.

(2) „Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. „Sie bekennen ihren christlichen Glauben und empfangen unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde den Segen Gottes. „Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Heiligen Schrift zugesprochen.

(3) Zur Konfirmation gehört die Feier des heiligen Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst selbst oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe.

(4) Die Konfirmation berechtigt zur Teilnahme am heiligen Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.“

8. Artikel 198 wird neu gefasst:

„Artikel 198

(1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen oder zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.

(2) „Gegen die Zurückstellung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. „Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“

9. Artikel 199 wird neu gefasst:

„Artikel 199

(1) Erwachsene Gemeindeglieder, die als Kinder getauft, aber nicht konfirmiert wurden, können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums gemäß der Agende konfirmiert werden.

(2) „Lehnt das Presbyterium die Konfirmation ab, ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. „Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“

10. Artikel 200 wird neu gefasst:

„Artikel 200

(1) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

(2) Über die Konfirmation wird ein Konfirmationschein ausgestellt.“

11. Artikel 201 wird aufgehoben.

12. Artikel 202 wird aufgehoben.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 3. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: A 03-04/10.45 und C 09-04

**46. Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 3. November 2005

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. 254), wird Artikel 39 wie folgt gefasst:

„Artikel 39

„Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder kirchlichem Verband stehen, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht Presbyterinnen und Presbyter dieser Kirchengemeinde sein. „Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.“

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Die am 1. Januar 2006 entgeltlich kirchlich beschäftigten Presbyterinnen und Presbyter dürfen ihre Amtszeit unbeschadet der Neuregelung vollenden.

Bielefeld, 3. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: A 03-04/10.46

**47. Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 3. November 2005

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. 256), wird Artikel 63 wie folgt gefasst:

„Artikel 63

(1) „Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. „Die Amtszeit beträgt ein Jahr, es sei denn, das Presbyterium beschließt eine längere Amtszeit. „Jede Amtszeit endet spätestens mit der Einführung der neuen Presbyterinnen und Presbyter nach der nächsten Wahl der Presbyterinnen und Presbyter. „Wiederwahl ist zulässig. „Ein Wechsel im Amt ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

(2) „Die oder der Vorsitzende bleibt bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden im Amt. „Das Gleiche gilt für die Stellvertretung.

(3) Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(4) „Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz oder die Stellvertretung im Presbyterium zu übernehmen. „Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.

(5) „Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz oder die Stellvertretung im Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen. „Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand schriftlich mitzuteilen. „Die Erklärung wird mit ihrem Zugang wirksam. „Die Nachwahl für den Rest der Amtszeit soll innerhalb von drei Monaten stattfinden.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) „Innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes sind die Wahlen nach Artikel 63 Absatz 1 durchzuführen. „Die bisherigen Vorsitzenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bielefeld, 3. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.47

**Kirchengesetz über die
Ordnung der Konfirmandenarbeit in
der Evangelischen Kirche von
Westfalen
(Ordnung Konfirmandenarbeit
– GOKA –)**

Vom 3. November 2005

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundlage

- (1) Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in Auftrag und Zusage Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker, taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28, 18–20).
- (2) „Gebunden an das Zeugnis der Heiligen Schrift lädt die Gemeinde getaufte und nicht getaufte Kinder und Jugendliche ein und hilft ihnen, durch die Begegnung mit dem Evangelium zu erfahren und zu erkennen, was es heißt, unter dem Zuspruch und Anspruch Jesu Christi zu leben. „Sie sollen Angebote verlässlicher Gemeinschaft erfahren und Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner finden, die sie in ihrer Lebenssituation ernst nehmen und begleiten.“
- (3) „Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen das Leben ihrer Gemeinde kennen lernen und mitgestaltend an ihm teilnehmen können. „Dazu erhalten sie grundlegende Kenntnisse biblischer Inhalte und sollen mit Formen gottesdienstlichen Lebens, insbesondere mit der Feier des heiligen Abendmahls, vertraut werden. „Sie sollen ermutigt werden, ihre Erfahrungen und Fragen einzubringen, damit ein selbstständiger Glaube wachsen kann. „Sie sollen sich mit wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens auseinandersetzen und eigene Verantwortung für christliches Handeln entdecken.“
- (4) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bereiten sich auf diese Weise auf die Konfirmation vor.

§ 2

Presbyterium

- (1) „Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. „Es entscheidet auf Grundlage der geltenden Ordnungen

über ihre Gestalt und Inhalte und legt Rahmenbedingungen fest. „Die Konfirmandenarbeit soll wenigstens einmal im Jahr Thema in einer Presbyteriumssitzung sein. „Dazu sollen die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Konfirmandenarbeit eingeladen werden.

- (2) „Das Presbyterium schafft die notwendigen sächlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der Konfirmandenarbeit. „Dazu gehört die Bereitstellung von sachgerecht eingerichteten Räumen, von Unterrichtsmaterialien und audiovisuellen Medien sowie die finanzielle Unterstützung von Projekt- und Freizeitmaßnahmen.

- (3) Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Konfirmandenarbeit nehmen Mitglieder des Presbyteriums nach Absprache mit den Mitarbeitenden an Veranstaltungen der Konfirmandenarbeit teil, um die Konfirmandinnen und Konfirmanden zu begleiten.

- (4) Das Presbyterium kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Verantwortung für die Konfirmandenarbeit übertragen.

§ 3

Konfirmandinnen und Konfirmanden

- (1) „Für die Kinder und Jugendlichen beginnt die Konfirmandenarbeit in der Regel mit dem siebten Schulbesuchsjahr. „Die Gemeinde lädt zur Teilnahme ein. „Kinder und Jugendliche, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können an der Konfirmandenarbeit teilnehmen.
- (2) „Die Konfirmation setzt die Taufe und die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche voraus. „Nicht getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen während der Konfirmandenzeit getauft werden. „Sie können auch im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.
- (3) Erwachsene Gemeindeglieder können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums konfirmiert werden.

§ 4

Mitarbeitende

- (1) „Die Konfirmandenarbeit wird von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer durchgeführt. „Sie kann für mehrere Pfarrbezirke oder Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.
- (2) An der Konfirmandenarbeit beteiligte Pfarrinnen und Pfarrer sollen darauf bezogene Beratungs- und Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen.
- (3) „Im Einvernehmen mit dem Presbyterium sollen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeindeglieder, die eine pädagogische Ausbildung haben oder in angemessener Weise darauf vorbereitet wurden, für die Beteiligung an der Konfirmandenarbeit gewonnen werden. „Es soll ihnen ermöglicht werden, sich dafür fortzubilden. „Ehrenamtlich Mitarbeitenden werden die notwendigen Auslagen nach den jeweils geltenden Bestimmungen erstattet.

(4) Das Presbyterium kann aus besonderen Gründen beschließen, dass die Konfirmandenarbeit für einen längeren Zeitraum von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer oder von religionspädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt wird. Dazu ist die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.

§ 5 Eltern und Paten

(1) Die Zusammenarbeit mit den Eltern fördert die Konfirmandenarbeit und bietet Anknüpfungspunkte für das gemeinsame Leben, Glauben und Lernen in Familie und Gemeinde. Sie ist daher fester Bestandteil der Konfirmandenarbeit. Patinnen und Paten sollen einbezogen werden.

(2) Die Eltern werden über die Ziele, Inhalte und Formen der Konfirmandenarbeit informiert. Sie sollen zu Veranstaltungen – auch zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden – eingeladen werden, in denen Informationen aus der Konfirmandenarbeit ausgetauscht, Ergebnisse vorgestellt und Fragen des Glaubens und der Erziehung behandelt werden. Sie können um Mithilfe bei Exkursionen, Praktika, Projekten und Freizeiten gebeten werden.

§ 6 Gemeinde

Die Konfirmandenarbeit ist Teil des Lebens der Gemeinde. Zwischen den Konfirmandinnen und Konfirmanden und anderen Gemeindegliedern und Gemeindegruppen sollen Begegnungen ermöglicht und Kontakte hergestellt werden, damit generationsübergreifendes Leben, Glauben und Lernen in der Gemeinde erfahren werden kann. Ergebnisse der Konfirmandenarbeit sollen regelmäßig öffentlich vorgestellt werden.

§ 7 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Die Konfirmandenarbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind aufeinander zu beziehen.

(2) Dies geschieht durch die Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gemeinsame Behandlung von Themen, die Zusammenarbeit in Projekten, gemeinschaftliche Nutzung von Räumen, andere gemeinsame Angebote und durch Gottesdienste.

(3) In der Konfirmandenarbeit sollen Verbindungen zu den verschiedenen Einrichtungen, Angeboten und Formen gemeindlicher und übergemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hergestellt werden.

§ 8 Schule

(1) Der evangelische Religionsunterricht in der Schule und die Konfirmandenarbeit in der Gemeinde sind aufeinander zu beziehen. Die Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden am evange-

lischen Religionsunterricht wird darum in der Regel vorausgesetzt.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Schulen, insbesondere mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist anzustreben.

(3) Die Termine der Konfirmandenarbeit sind mit den Schulen abzusprechen.

§ 9 Gottesdienst

(1) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen mit den Gottesdiensten der Gemeinde vertraut werden. Deshalb sollen sie regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen. Auch die Eltern werden zur Teilnahme am Gottesdienst eingeladen.

(2) Bei der Planung und Gestaltung der Gottesdienste ist die Anwesenheit der Konfirmandinnen und Konfirmanden zu berücksichtigen, damit sie den Gottesdienst als Glaubens- und Lebenshilfe erfahren können. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind regelmäßig an der Gestaltung der Gottesdienste zu beteiligen.

(3) Einige Gottesdienste sind zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorzubereiten und zu gestalten. Ihre Eltern sind zu diesen Gottesdiensten besonders einzuladen.

(4) Das Presbyterium kann beschließen, die getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden jeweils eines Jahrgangs im Rahmen der Abendmahlsvorbereitung zum Abendmahl einzuladen.

§ 10 Anmeldung

(1) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. Ausnahmen sind nur auf Grund einer pfarramtlichen Abmeldebescheinigung zulässig.

(2) Die Eltern melden ihr Kind in der Regel bei der zuständigen Pfarrerin oder bei dem zuständigen Pfarrer ihrer Gemeinde an. Wurde das Kind in einer anderen Gemeinde getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.

(3) Für Konfirmandinnen und Konfirmanden, die während der Konfirmandenzeit umziehen, ist bei der Neuanschuldung der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer der Gemeinde eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme an der Konfirmandenarbeit vorzulegen.

(4) Mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihren Eltern wird über die in der Gemeinde geltenden Rahmenbedingungen der Konfirmandenarbeit und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten eine Vereinbarung getroffen.

(5) Zu Beginn der Konfirmandenzeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst begrüßt. Zu diesem Gottesdienst werden die Eltern sowie die Patinnen und Paten eingeladen. Alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten werden auf ihre Ver-

antwortung für die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie für die Konfirmandenarbeit hingewiesen.

§ 11 Zurückstellung

(1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen oder zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.

(2) 1Zeigt eine Konfirmandin oder ein Konfirmand ein Verhalten, das zu einer Zurückstellung führen kann, hat die Pfarrerin oder der Pfarrer unverzüglich ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern zu führen. 2Zu diesem Gespräch können auch Beauftragte des Presbyteriums hinzugezogen werden. 3In diesem Gespräch ist auf die Möglichkeit einer Zurückstellung hinzuweisen.

(3) 1Beschließt das Presbyterium die Zurückstellung, müssen die Eltern auf ihr Beschwerderecht bei der Superintendentin oder bei dem Superintendenten hingewiesen werden. 2Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(4) Die Zurückstellung soll dazu dienen, der Konfirmandin oder dem Konfirmanden Zeit zu geben, sich über die eigene Haltung zur Konfirmation klar zu werden.

(5) Eine Wiederaufnahme in die Konfirmandenarbeit soll erfolgen, wenn die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.

(6) 1Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann auf eigenen Wunsch von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden. 2Der Zurückstellungsentscheidung des Presbyteriums soll ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmand und den Eltern vorausgehen.

(7) Über die Unterrichtsteilnahme und die Zurückstellung ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 12 Inhalte

(1) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangsbuch zu Grunde.

(2) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt.

(3) Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers, in Absprache mit dem Presbyterium zu entscheiden, auf welche Themen stärkeres Gewicht gelegt wird und welche anderen Inhalte aus dem Lebensbereich der Jugendlichen berücksichtigt werden.

(4) 1Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer erstellt unter Beteiligung der weiteren Mitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Presbyterium den konkreten Jahrgangsplan. 2Dieser beschreibt den Ablauf der Konfirmandenarbeit in seinen inhaltlichen

und organisatorischen Elementen für den jeweiligen Konfirmationsjahrgang.

3Er benennt die wesentlichen Themen und die damit verbundenen Lernintentionen. 4Er ordnet den vorgesehenen Inhalten Unterrichtsphasen (§ 13 Abs. 2) und Organisationsformen (§ 13 Abs. 3) zu. 5Er kennzeichnet Verknüpfungsmöglichkeiten der Konfirmandenarbeit mit anderen Lebensbereichen der Gemeinde.

6Bei der Erstellung des Jahrgangsplanes wird die Zusammensetzung der Gruppe mit Jugendlichen verschiedener Schulformen und Begabungen, ihre unterschiedliche Motivation und Lernfähigkeit, ihre Lebenssituation und Erfahrungswelt berücksichtigt.

(5) 1Der Jahrgangsplan wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorgestellt. 2Ziele, Inhalte und konkrete Planung werden mit ihnen besprochen. 3Mitwirkungsmöglichkeiten sind ihnen zu eröffnen.

(6) 1Der Verlauf der Konfirmandenarbeit ist in einem Begleitbuch festzuhalten. 2Es muss neben einer Anwesenheitsliste die Inhalte und Organisationsformen der Konfirmandenarbeitsphasen enthalten.

§ 13 Dauer und Organisationsformen

(1) 1Das Presbyterium entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, in welchen Formen die Konfirmandenarbeit durchgeführt wird. 2Die Organisation der Konfirmandenarbeit muss eine kontinuierliche Begleitung der Konfirmandinnen und Konfirmanden ermöglichen. 3Sie muss den Jugendlichen verständlich sein und mit den Eltern besprochen werden.

(2) 1Die Konfirmandenarbeit umfasst mindestens 75 Zeitstunden. 2Sie kann sowohl in Form der wöchentlichen Einzelstunde als auch in Form von Blockveranstaltungen in regelmäßigem, mindestens monatlichem Turnus gestaltet werden.

(3) 1Weitere Organisationsformen wie

- Exkursionen,
- Praktika,
- Projekte,
- Konfirmandentage,
- Seminare,
- Freizeiten

sollen gewählt werden. 2Sie können in der Regel bis zu einem Umfang von 25 Stunden angerechnet werden. 3Auf Beschluss des Presbyteriums kann mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes eine Anrechnung bis zur Hälfte der Gesamtstundenzahl erfolgen.

(4) 1Die Konfirmandenarbeit wird in der Regel während des siebten und achten Schulbesuchsjahres der angemeldeten Kinder und Jugendlichen durchgeführt. 2Sie beginnt nach den Sommerferien und endet mit dem Konfirmationsgottesdienst. 3Dieser findet nach Ostern des übernächsten Kalenderjahres statt.

(5) 1Das Presbyterium kann beschließen, das erste Jahr der Konfirmandenarbeit in das dritte Schulbe-

suchsjahr vorzuverlegen. 2Die Teilnahme am vorgezogenen Jahr befreit von der verpflichtenden Teilnahme an der Konfirmandenarbeit parallel zum siebten Schulbesuchsjahr. 3Für alle Kinder, die am vorgezogenen Jahr nicht teilnehmen, ist eine vom Zeitumfang her gleichwertige Konfirmandenarbeit parallel zum siebten Schulbesuchsjahr verbindlich. 4Es ist sicher zu stellen, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Zeit zwischen dem dritten und dem achten Schulbesuchsjahr regelmäßig zu Angeboten der Arbeit mit Kindern eingeladen werden.

(6) Das Presbyterium kann die Dauer der Konfirmandenzeit um ein Jahr verlängern, indem die Kinder bereits im sechsten Schulbesuchsjahr in die Konfirmandenarbeit aufgenommen werden.

(7) 1Machen örtliche Gegebenheiten die Durchführung der Konfirmandenarbeit in einer anderen Organisationsform erforderlich, so kann das Landeskirchenamt dies auf Antrag des Presbyteriums genehmigen. 2Vor der Entscheidung ist der Kreissynodalvorstand zu hören.

§ 14

Unterrichtsruppen

(1) Die Konfirmandenarbeit kann auf Beschluss des Presbyteriums pfarrbezirksübergreifend durchgeführt werden.

(2) Auf Beschluss der beteiligten Presbyterien können gemeindeübergreifende Gruppen gebildet werden.

(3) Wo es pädagogisch geboten ist, können getrennte Jungen- oder Mädchengruppen gebildet werden.

(4) 1Bei mehr als 25 Konfirmandinnen und Konfirmanden soll die Gruppe geteilt werden. 2Eine Abweichung von dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(5) Für Jugendliche mit Behinderungen können gemeindeübergreifende Unterrichtsruppen in Absprache mit Schulen und diakonischen Einrichtungen gebildet werden, wenn eine Integration in die Konfirmandengruppe nach Absprache mit den Eltern nicht ratsam erscheint.

§ 15

Abschluss

(1) 1Vor Abschluss der Konfirmandenzeit feiern die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit der Gemeinde einen Gottesdienst, den sie selbst vorbereiten und mitgestalten. 2Die Gemeinde, insbesondere die Eltern der Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie die Patinnen und Paten sind dazu einzuladen.

(2) 1Gegen Ende der Konfirmandenzeit kommen alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern zusammen. 2Dabei stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Einsichten, Fragen und Lernergebnisse aus der Konfirmandenzeit vor. 3Sie berichten über Erfahrungen, die sie in und mit der Gemeinde gemacht haben. 4Zu dieser Veranstaltung sind auch die Eltern einzuladen.

(3) Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation der Konfirmandinnen und Konfirmanden.

§ 16

Konfirmation

(1) 1Der Konfirmationsgottesdienst bildet den festlichen Abschluss der Konfirmandenzeit. 2Er wird als Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agenda gehalten und soll an einem Sonntag oder kirchlichen Feiertag stattfinden.

(2) 1In der Feier der Konfirmation wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. 2Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bekennen ihren christlichen Glauben.

3Unter Handauflegung und unter der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie den Segen Gottes.

4Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Heiligen Schrift zugesprochen.

5Sie werden zur Nachfolge Christi ermutigt.

(3) Mit der Konfirmation erhalten die Konfirmandinnen und Konfirmanden das Recht, am heiligen Abendmahl teilzunehmen und das Patenamnt auszuüben.

(4) Die Gemeinde wird im Konfirmationsgottesdienst an ihre Verantwortung für die Jugendlichen erinnert.

§ 17

Regelungen im Zusammenhang mit der Konfirmation

(1) 1Wer aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Konfirmationsgottesdienst verhindert ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt konfirmiert werden. 2Soweit es erforderlich ist, wird über die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.

(3) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

§ 18

Weiterführung

(1) Die Gemeinde hat auch nach der Konfirmation ihre Verantwortung für die Jugendlichen weiter wahrzunehmen.

(2) 1Für jede Gemeinde sollen vielfältige und altersgerechte Angebote von Jugendarbeit bestehen, zu denen die konfirmierten Jugendlichen eingeladen werden. 2Sie sollen Gelegenheit zur verantwortlichen Mitarbeit in der Gemeinde erhalten.

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) „Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 (KABl. 1988 S. 223) außer Kraft. „Es bleibt auslaufend in Geltung für vor dem 1. Januar 2006 begonnenen Kirchlichen Unterricht.

Bielefeld, 3. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: C 09-04 und A 03-04/10.45

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 11. 2005
Az.: 39348/05/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH

Vom 27. Oktober 2005

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. November 2005 bis zum 31. Dezember 2006 wie folgt von den kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen abgewichen wird:

- a) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird für die Jahre 2005 und 2006 keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993, nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 24. Februar 1993 gezahlt.

Davon ausgenommen sind die bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten sowie die befristet Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

Ferner sind die Auszubildenden ausgenommen, die ihre Ausbildung während der Laufzeit der Dienstvereinbarung abschließen, es sei denn, dass ihnen der Arbeitgeber im Anschluss an ihre Ausbildung ein Arbeitsverhältnis bei der Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH anbietet.

- b) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt für die Zeit vom 1. November 2005 bis zum 31. Dezember 2006 für alle vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 40 Stunden ohne Änderung der Bezüge. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis. Auf Antrag des oder der Teilzeitbeschäftigten verbleibt es bei der bisherigen Arbeitszeit bei entsprechender Kürzung der Bezüge.

(2) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für die diese Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, sind entsprechende individualrechtliche Regelungen zu treffen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 Abs. 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung wird für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein gemeinsamer, paritätisch besetzter Ausschuss gebildet, in dem laufend die Umsetzung des Konzeptes zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird.

Der Ausschuss hat zu prüfen, ob die Maßnahmen nach § 1 in der festgelegten Höhe notwendig bleiben.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den Maßnahmen nach § 1 führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers
 - a) über die Laufzeit der Dienstvereinbarung hinaus bis zum 31. Dezember 2007 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskon-

zeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung.

Bei betriebsbedingten Kündigungen nach Satz 3 und 4 sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach § 1 Abs. 1 Ziff. a) entfallenden Bezügebestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen. Des Weiteren sind ihnen für die geleistete Mehrarbeit nach § 1 Ziff. b) je Kalenderjahr zehn arbeitsfreie Tage zu gewähren.

- b) den gemeinsamen Ausschuss in regelmäßigen, monatlichen Abständen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation zu informieren.

Der Ausschuss berät während der Laufzeit der Dienstvereinbarung monatlich über folgende Punkte:

Umsetzung des Sanierungskonzeptes,
die Erlös- und Ausgabenstruktur,
die Notwendigkeit der Besetzung freier Arbeitsplätze,
geplante Investitionen,
Rationalisierungsvorhaben,
die Einschränkung oder Stilllegung von Teilen der Dienststelle,
wesentliche Änderungen in der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle sowie
Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebsteile.

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

- (4) Etwaige Mehrerlöse, welche die Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt werden, werden an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2007 ausgezahlt.

Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, stellt der gemeinsame Ausschuss nach Absatz 2 unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung spätestens bis zum 30. April 2007 fest.

- (5) Sollten sich durch Änderungen des kirchlichen Arbeitsrechts während der Laufzeit der Dienstvereinbarung Einsparungen im Personalkostenbereich ergeben, werden die Parteien spätestens bis zum 30. September 2006 über die Auszahlung dieses Betrages in Form einer anteiligen Zuwendung in Höhe der eingesparten Beträge für das Jahr 2006 beschließen; kommt es zu keiner Einigung, wird die Sache der Schlichtungsstelle vorgelegt.

§ 3

Kündigung

Geschäftsführung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wich-

tiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Geschäftsführung gegen das Kündigungsverbot gem. § 2 Abs. 3 Ziff. 2 a) verstößt, ein Betriebsübergang ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Geschäftsführung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4

Laufzeit

- (1) Die Laufzeit geht vom 1. November 2005 bis zum 31. Dezember 2006. Diese Arbeitsrechtsregelung löst die Arbeitsrechtsregelung vom 8. Dezember 2004 ab.

- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Iserlohn, 27. Oktober 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

II.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechts- regelungen in der GABS gGmbH in Gelsenkirchen

Vom 27. Oktober 2005

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

- (1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze und zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GABS gGmbH in Gelsenkirchen durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. in den Jahren 2005 und 2006 eine Zuwendung in Höhe von 50 v. H. der sich nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 ergebenden Beträge gezahlt wird sowie
2. im Jahr 2006 kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992, nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung vom 17. Juni 1992 gezahlt wird.

- (2) Die Regelung gilt nicht für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten.

- (3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

§ 2**Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung schriftlich darlegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung beraten in dem bestehenden Wirtschaftsausschuss in regelmäßigen Abständen die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, wenn sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgen. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie die uneingeschränkte Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur betriebsbedingten Kündigung. In diesem Fall ist den Beschäftigten die restliche Zuwendung und das Urlaubsgeld beim Ausscheiden nachzuzahlen.

- b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, die restliche Zuwendung und das Urlaubsgeld beim Ausscheiden nachzuzahlen.
- c) für das Jahr 2006 den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nur eine anteilige Zuwendung und kein Urlaubsgeld erhalten, zwei Arbeitstage an den sog. „Brückentagen“ (25. Mai und 16. Juni 2006) sowie den Rosenmontag als Freizeitananspruch zu gewähren.

(3) Sollten sich durch Änderungen des kirchlichen Arbeitsrechts während der Laufzeit der Dienstvereinbarung Einsparungen im Personalkostenbereich ergeben, werden die Parteien spätestens bis zum 30. September 2006 über die Aufstockung der Zuwendung in Höhe der eingesparten Beträge für das Jahr 2006 beschließen; kommt es zu keiner Einigung, wird die Sache der Schlichtungsstelle vorgelegt.

§ 3**Kündigung**

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) betriebsbedingt kündigt, ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4**Laufzeit**

(1) Die Laufzeit geht vom 1. November 2005 bis zum 31. März 2007.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Iserlohn, 27. Oktober 2005

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Kleingünther

III.

**Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende
Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechts-
regelungen in dem Evangelische
Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen
(BK) e.V. in Hagen-Berchum**

Vom 27. Oktober 2005

§ 1**Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e. V. in Hagen-Berchum (im Folgenden eSw-Verein) durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. in den Jahren 2005 und 2006 eine nach Satz 2 reduzierte Zuwendung nach der Ordnung über die Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 gezahlt wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des BA-Vergütungsgruppenplanes, des MTArb-KF und in den Vergütungsgruppen des BAT-KF zwischen X bis einschließlich V c erhalten eine um 50 v. H. gekürzte Zuwendung; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen von V b bis I erhalten eine um 70 v. H. gekürzte Zuwendung sowie

2. im Jahr 2006 kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten sowie der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind Beschäftigte, die sich während der Laufzeit der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für die die Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, mit der Mitarbeitervertretung regelmäßig, einmal im Monat, die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation zu erörtern und ihr dazu zeitnah die erforderlichen Unterlagen, wie Monatsübersichten über Ein- und Ausgaben, schriftlich zuzuleiten. Die Umsetzung eines Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage wird mit der Mitarbeitervertretung gemeinsam beraten.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den Maßnahmen nach § 1 führen,

2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,

a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes betriebsbedingt gekündigt wird, erhalten die nach § 1 einbehaltenen Bezügebestandteile beim Ausscheiden in voller Höhe ausgezahlt.

b) etwaige Mehrerlöse, welche der eSw-Verein während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen. Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind und ihre Verwendung, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung, jeweils spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres, fest.

(4) Den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, ist der einbehaltene Teil der Zuwendung sowie das Urlaubsgeld beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen keine Entfristung anbietet.

(5) Sollten sich durch Änderungen des kirchlichen Arbeitsrechts während der Laufzeit der Dienstvereinbarung Einsparungen im Personalkostenbereich ergeben, werden die Parteien spätestens bis zum 30. September 2006 über die Aufstockung der Zuwendung in Höhe der eingesparten Beträge für das Jahr 2006 beschließen; kommt es zu keiner Einigung, wird die Sache der Schlichtungsstelle vorgelegt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch eine nach dem 31. Dezember 2006 ausgesprochene betriebsbedingte Kündigung bis zum 31. März 2007 beendet wird, erhalten die für das Jahr 2006 einbehaltenen Bezügebestandteile nachgezahlt.

§ 3

Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a) verstößt, ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4

Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. November 2005 bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Iserlohn, 27. Oktober 2005

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Kleingünther

IV.
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende
Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechts-
regelungen im Diakonisches Werk der
Evangelischen Kirche von Westfalen –
Landesverband der Inneren Mission e.V. – in
Münster

Vom 27. Oktober 2005

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – in Münster, durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für die Jahre 2006 und 2007 eine anteilige Zuwendung in Höhe von 21,07 v. H. der sich nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 ergebenden Beträge gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die in Altersteilzeit befindlichen Mitarbeitenden sowie die Auszubildenden. Ferner sind ausgenommen befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet und denen der Arbeitgeber keine Entfristung anbietet.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für die die Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, werden entsprechende einzelvertragliche Regelungen getroffen.

(4) Für den anteiligen Verzicht auf die Zuwendung werden den Mitarbeitenden in 2006 und 2007 jeweils zwei zusätzliche Tage Sonderurlaub in der Zeit der üblichen Betriebsschließung vom 27. bis 30. Dezember 2006 und 2007 gewährt.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden,

1. die Gründe, die zum vorübergehenden anteiligen Verzicht auf die Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszu-

sprechen, die vor dem 1. Juli 2008 wirksam werden.

Scheidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf Grund einer betriebsbedingten Kündigung, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 30. Juni 2008 ausgesprochen wird, aus, so wird ihm bzw. ihr der einbehaltende Anteil der Zuwendung für das Jahr 2007 nachgezahlt.

b) Mehrerlöse sind die Erträge, die über den Erträgen des von der jeweiligen Hauptversammlung des Vereins genehmigten Haushaltsplanansatzes für die Wirtschaftsjahre 2006 und 2007 liegen. Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, wird unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung gemeinsam von der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung im Wirtschaftsausschuss nach Absatz 3 jeweils spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres festgestellt. Dort wird auch über den genauen Verteilmodus entschieden.

c) die beim Ausscheiden von Mitarbeitenden frei werdenden Stellen in der Laufzeit der Dienstvereinbarung nicht durch Neueinstellungen neu zu besetzen. Abweichend von Satz 1 können bei einem Ausscheiden von Referentinnen oder Referenten Neueinstellungen durch die Dienststellenleitung gemäß einem zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Verfahren vorgenommen werden.

(3) Sollten sich durch Änderungen des kirchlichen Arbeitsrechts während der Laufzeit der Dienstvereinbarung Einsparungen im Personalkostenbereich ergeben, werden die Parteien spätestens bis zum 30. September 2006 bzw. bis zum 30. September 2007 über die Aufstockung der Zuwendung in Höhe der eingesparten Beträge für das Jahr 2006 bzw. das Jahr 2007 beschließen; kommt es zu keiner Einigung, wird die Sache der Schlichtungsstelle vorgelegt.

(4) Für die Dauer der Laufzeit werden ein Wirtschafts- und ein Personalstrukturausschuss gebildet. In sie werden von der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung je bis zu drei Personen entsandt.

Der Wirtschaftsausschuss tritt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal zusammen. Er erörtert die wirtschaftliche Situation des Vereins, insbesondere im Hinblick auf die nachhaltige wirtschaftliche Stabilisierung.

Der Personalstrukturausschuss tritt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal zusammen. Er erörtert die Umsetzung und Weiterentwicklung des Personalmanagementkonzeptes, insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzung einer Anpassung der Personalstruktur.

§ 3

Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstver-

einbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) verstößt, ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder Insolvenz angemeldet wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, den Mitarbeitenden die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

**§ 4
Laufzeit**

Die Laufzeit geht vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2007.

Iserlohn, 27. Oktober 2005

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Kleingünther

**Urkunde über die Aufhebung der
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde
Brünninghausen**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Bielefeld, 18. Oktober 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 33643/Brünninghausen 1 (2)

**Urkunde über die Aufhebung
der 1.2 Pfarrstelle der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird die 1.2 Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Bielefeld, 18. Oktober 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 25414/Gladbeck-Zweckel 1 (1.2.)

**Urkunde über die Aufhebung
der 3. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Herten**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Herten, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Bielefeld, 18. Oktober 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 30932/Herten 1 (3)

**Urkunde über die Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Hörde**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 11. Oktober 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 25136/Hörde 1 (1)

**Urkunde über die Übertragung der
6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde
Langendreer auf den Ev. Kirchenkreis
Bochum**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 und des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43) wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer wird auf den Ev. Kirchenkreis Bochum als dessen 8. Kreispfarrstelle (Evangelische Religionslehre an Schulen) übertragen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 18. Oktober 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 26500/Langendreer 1 (6)

**Urkunde über die Übertragung
der vereinigten Pfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Bochum
und der Ev. Melanchthon-
Kirchengemeinde Bochum auf die
Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde
Bochum**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 und des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelische Kirche von Westfalen vom

29. Mai 1953 (KABl. S. 43) wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die vereinigte Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum und der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum wird auf die Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum als deren 2. Pfarrstelle übertragen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 18. Oktober 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 34275/Bochum-Melanchthon 1 (2) und Bochum VI/8

**Urkunde über die pfarramtliche
Verbindung des
Kirchenkreises Schwelm und der
Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Art. 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Kirchenkreis Schwelm und die Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg, Kirchenkreis Schwelm, werden mit Wirkung vom 1. November 2005 pfarramtlich miteinander verbunden. Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Schwelm und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die zukünftige Besetzung erfolgt von dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Schwelm nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172) und vom Presbyterium der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Bielefeld, 18. Oktober 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 385672/Rüggeberg 1 (1)

Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober 1999 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen werden wieder zur 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen vereinigt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Bielefeld, 18. Oktober 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 33643/Brünninghausen 1 (1.1) und 1 (1.2)

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Birkelbach

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Birkelbach, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Bielefeld, 18. Oktober 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 33344/Birkelbach 1 (1)

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ergste

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ergste, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Bielefeld, 18. Oktober 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 34350/Ergste 1 (2)

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Bielefeld, 18. Oktober 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 34352/Schwerte 1 (2)

**Seelsorge an Urlaubsorten
im Ausland im Jahr 2006**

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 11. 2005
Az.: C 10-15/00

Wie in den Vorjahren bietet die Evangelische Kirche in Deutschland auch im Jahr 2006 wieder Seelsorgestellen an Urlaubsorten im Ausland an.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

**Liste der Orte, in denen im Jahre 2006
ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist
(Änderung vorbehalten)**

D ä n e m a r k

Allinge/Bornholm
Mitte Juni bis Ende August

Blaavand/Vestjylland
Juli und August

Ebeltoft/Ostjylland

Juli und August

Henne Strand/Vestjylland

Juli und August

Hune/Nordjylland

Juli und August

Marielyst/Falster

Juli und August

Poulsker/Bornholm

Mitte Juni bis Ende August

Nordby/Fano

Juli und August

Hvide Sande/Nordjylland

Juli und August

Kongsmark/Rømø

Juli und August

F r a n k r e i c h

Anduze/Cevennen

Juli und August

Arcachon/Mimizan

Juli bis Mitte August

Argeles/Collioure

Juli und August

Insel Oleron

Mitte Juni – Mitte September

Le Cap d'Agde/Languedoc

Juli und August

Montalivet

Juli bis Mitte August

G r i e c h e n l a n d

Insel Kos

Mai bis September

I t a l i e n

Bardolino und Campingplatz Lazise

Bibione Pineda und Lido del Sole

(Besetzung durch die Ev. Kirche der Pfalz)

Brixen

Weihnachten/Neujahr

Ostern, Juli bis September

Bruneck und Sexten

Juli bis September

Capri

April, Mai, Juni, September und Oktober

Cavallino/Adria, Union Campingplatz

Mitte Mai bis Mitte September

Malcesine/Gardasee

Juli bis September

Schlanders/Südtirol

Ostern, Juli bis Anfang Oktober

Sorrent/Amalfi

September

St. Ulrich/Grödnertal

Juli bis September

Sulden/Südtirol
Ostern
Mitte Juli bis Anfang September

L e t t l a n d

Liepaja
Juli und August

L i t a u e n

Nidden
Mitte Mai bis Mitte September

N i e d e r l a n d e

Insel Ameland/Friesland
Juli und August

Cadzand/Südholland
Ostern, Juli und August

Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)
Juli und August

Oostkapelle/Zeeland
Juli und August

Renesse/Südholland
August

Insel Schiermonnikoog/Friesland
Juli und August

Insel Texel/Friesland
Juli und August

Zoutelande/Zeeland
Juli und August

Groet/Nordholland
Juli und August

Ö s t e r r e i c h

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf
Juli und August

Neusiedl a. See und Gols
Juli und August

Rust/Neusiedler See
Juli und August

Deutsch Jahrndorf/Nickelsdorf
Juli und August

Kärnten

Afritz/Feld a. See
Juli und August

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg
19. Dezember 2005 bis 6. Januar 2006
und Juli und August

Egg bei Villach
Juli oder August

Gmünd und Fischertratten
Juli oder August

Hermagor und Watschig/Pressegger See
Juli und August

Kötschach-Mauthen und Treßdorf
Juli oder August

Krumpendorf und Pörtschach
Juli und August

Maria Wörth
Juli oder August

Klopein
Juli und August

Millstatt
Juli und August

Obervellach und Mallnitz
Juli und August

Ossiach und Tschöran
Juli und August

Techendorf
Juni bis September

Velden und Moosburg
Juli und August

Weißbriach
Juli oder August

Niederösterreich

Baden bei Wien
Juli und August

Mitterbach a. Erlaufsee
letzte Juliwoche und August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg
Juli und August

Gmunden
Juli und August

Mauerkirchen
Juli und August

Mondsee und Unterach
Juli und August

Scharnstein
Juli

St. Wolfgang
Mitte Juni bis Mitte Oktober

Osttirol

Lienz und Umgebung
Juli bis September

Tirol

Medraz und Neustift
Mitte Juli bis Mitte September

Imst und Ötz
Juli oder August

Jenbach und Umgebung
Juli und August

Kitzbühel
19. Dezember 2005 bis 2. Januar 2006
und Juli und August

Kufstein
Juli und August

Mayrhofen und Fügen
Juli oder August

Pertisau und Achenkirch
19. Dezember 2005 bis 6. Januar 2006
und Juli und August

Seefeld und Telfs
Januar bis März und
Mitte Juni bis Mitte September

Sölden und Huben/Ötztal
August

Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

Bad Gastein
22. Dezember 2005 bis 9. Januar 2006
und Mitte Juni bis Mitte September

Bad Hofgastein
Juli und August

Lofer
Juli und August

Mittersill
Juli und August

Seekirchen/Flachgau
Juli oder August

Wagrein und Werfenweng
Juli und August

Zell a. See
Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August

Bad Radkersburg
Juli und August

Ramsau
Dezember 2005 bis Februar 2006
und Juli und August

Murau und Lungau
Juli und August

Vorarlberg

Bludenz
Juli oder August

Bregenz
Juli und August

Feldkirch
Juli und August

Schruns
Juli oder August

Polen

Gizycko/Masuren
Mai bis Mitte September

Karpacz/Wang Riesengebirge
Mai bis September

Ungarn

Siofok
Juli und August

Hayduszoboszlo
Mai, Juni und September

Zypern

Ayia Napa
Mai bis Oktober

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 20. März bis 24. März 2006 statt.

Sonderpreis für Neubestellung der Papierausgabe der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 11. 2005
Az.: A 03-05/02

Das Landeskirchenamt hat die Papierausgabe der zweibändigen Rechtssammlung in einer größeren Stückzahl bestellt, die befristet bis zum **31. Dezember 2005** zu einem Sonderpreis von **69 €** (Preisvorteil von 30 €) angeboten werden kann. Bestellungen sind jederzeit möglich. Ein Bestellvordruck findet sich auf der letzten Seite dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts. Allgemeine Informationen zur Papierausgabe, zu den Ergänzungslieferungen sowie zu den Produkten und Lizenzen der elektronischen Rechtssammlung findet man im Internet unter www.kirchenrecht-westfalen.de. Weitere Auskünfte erteilt gerne das Landeskirchenamt, Frau Großegödinghaus, Telefon: 0521/594-324, E-Mail: Kerstin.Großegödinghaus@lka.ekvw.de.

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister

Küsterinnen und Küster sollen nach § 8 Abs. 1 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) an den von der Landeskirche bzw. an den in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten teilnehmen.

Zur Teilnahme an den Rüstzeiten ist der Küsterin oder dem Küster bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung einschließlich der festgelegten Zulagen zu gewähren (§ 9 Abs. 3 Küsterordnung).

Termin: Montag, 13. Februar bis
Freitag, 17. Februar 2006

Ort: Haus Stapellage

Programm der Rüstzeit

Montag, 13. Februar 2006

Anreise bis 17.30 Uhr zum Abendessen
abends Eröffnung und Vorstellungsrunde

Dienstag, 14. Februar 2006

vormittags Bibelarbeit
nachmittags Der Gottesdienst
abends Reformprozess „Kirche mit Zukunft“

Mittwoch, 15. Februar 2006

vormittags Bibelarbeit
nachmittags Die Sakramente
abends Die Küsterordnung

Donnerstag, 16. Februar 2006

vormittags Bibelarbeit
nachmittags Das Evangelische Gesangbuch
abends Reflektionen

Freitag, 17. Februar 2006

vormittags Wir feiern Gottesdienst
anschließend Abschlussgespräch
Abreise nach dem Mittagessen

Der Tagungsbeitrag beträgt 100 €, evtl. plus Einzelzimmerzuschlag; er ist am Tagungsort zu entrichten.

Anmeldungen sind schriftlich zu richten an:

**Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe,
Brunhilde Bouwhuis, Eggetaler Str. 10,
32361 Preußisch Oldendorf
Telefon: 05742/4126**

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Barop, Kirchenkreis Dortmund-Süd

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 11. 2005
Az.: Barop 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Barop, Kirchenkreis Dortmund-Süd, führt ab sofort folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der

Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, 03. 11. 2005
Az.: Bönen 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Bönen führt ab sofort folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, 03. 11. 2005
Az.: Hattingen St. Georg 9 S

Die Evangelische Sankt-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten führt ab sofort folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, Kirchenkreis Unna

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 11. 2005
Az.: Holzwickede und Opherdicke 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, Kirchenkreis Unna, führt ab sofort folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und der Ev. Kirchengemeinde Opherdicke sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Husen-Kurl, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 11. 2005
Az.: Husen-Kurl 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Husen-Kurl, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 10. 2005
Az.: Lippstadt 9 S

Die durch Vereinigung der früheren großen evangelischen Marienkirchengemeinde und der früheren evangelischen vereinigten Jakobi-, Stifts- und reformierten Kirchengemeinde zu Lippstadt am 27. Dezember 1886 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, für das Stift Cappel-Berufskolleg

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 11. 2005
Az.: Lippstadt-Berufskolleg 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest führt für das Stift Cappel-Berufskolleg nun folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Medebach, Kirchenkreis Arnsberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 11. 2005
Az.: Medebach 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Medebach, Kirchenkreis Arnsberg, führt ab sofort folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf, Kirchenkreis Lübbecke

Landeskirchenamt Bielefeld, 03. 11. 2005
Az.: Preußisch Oldendorf 9 S

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf, Kirchenkreis Lübbecke, führt ab sofort folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Westerholt- Bertlich, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt Bielefeld, 03. 11. 2005
Az.: Westerholt-Bertlich 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich führt ab sofort folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Mit Wirkung vom 1. November 2005 sind folgende Personen auf Grund ihres Antrages als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

- D r . B e d e n b e n d e r , Andreas
- B i n d e r , Eva
- B r ü n g e r , Stefanie
- D u r c h g r a f , Julia
- H o l t m a n n , Stefan (zum 1. Oktober 2005)
- K a i s e r , Olaf
- K e m p e r , Dominik
- K i r s c h k o w s k i , Daniela
- K l ö p p e r , Diana
- K n o l l , Carolyne
- L a h m e , Sandra
- M a r u s c h k e , Thorsten
- M e e s e , Alexander
- N e ß , Andrea
- S c h a r d i e n , Stefanie
- S c h i f f n e r , Kerstin
- S c h m i d t , Sarah
- T ö w s , Artur
- W i e n e c k e , Frauke

Für die **Erste** Theologische Prüfung zum **Herbstjahrstermin 2005** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Die Königspalmen
- b) Das Königtum in der Verkündigung der exilischen und frühnachexilischen Prophetie

Neues Testament

- a) Das Verständnis des „ewigen Lebens“ im Johannes-evangelium
- b) Das Verständnis der Taufe bei Paulus und in der Apostelgeschichte

Kirchengeschichte

- a) Der Ketzertaufstreit
- b) „Bekehrung“ bei A. H. Francke

Systematische Theologie

- a) Der Zusammenhang von Erfahrung und Geist Gottes in Gerhard Ebelings „Dogmatik des christlichen Glaubens“ Darstellung und Beurteilung
- b) Arbeit als Beruf – Wie tragfähig ist der Berufsbegriff in der „flexibilisierten“ Arbeitswelt

Praktische Theologie

- a) Das Gottesdienstverständnis Martin Luthers und seine aktuelle Relevanz
- b) Kirchliche Schulen – ein pädagogisches Zukunftsprojekt?

Die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 2005 haben bestanden:

- stud. theol. B a r t h e l , Stephanie
- D a m e r o w , Victor Alexander
- E r n s t i n g , Heike
- K e m p e r , Dominik
- K n o l l , Carolyne
- L a h m e , Sandra
- M e e s e , Alexander
- M e w s , Julia
- Ö t t i n g , Maren
- O s s e n b e r g , Christina
- O t t o , Matthias
- T ö w s , Artur
- W a a n d e r s , Christine
- W a t e r m a n n , Alexander Roman
- Z e h e n d e r , Michael

Ordiniert wurden:

- PfarrerIn z. A. Monica H i r s c h - R e i n s - h a g e n am 18. September 2005 in Dortmund;
- Pfarrer z. A. Dr. Oliver K ö s t e r s am 10. September 2005 in Lüdinghausen;
- PfarrerIn z. A. Susanne S c h a r t am 21. August 2005 in Unna-Königsborn;

Pfarrer z. A. Sebastian S c h u l t z am 4. September 2005 in Lüdenscheid;

PfarrerIn z. A. Hilke V o l l e r t am 3. Juli 2005 in Holzhausen;

Berufen sind:

Pfarrer Christoph B e r g m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Balve, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Dr. Hartmut S c h r ö t e r zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Bochum, 4. Kreispfarrstelle;

PfarrerIn Anke W e n d e zur PfarrerIn des Kirchenkreises Herne, 8. Kreispfarrstelle.

Freigestellt worden ist:

Pfarrer Martin G o s s e n s , Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid (2. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, infolge Berufung für einen EKD-Auslandsdienst in Addis Abeba/Äthiopien.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Hans-Uwe H ü l l w e g , Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster (2. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Dezember 2005;

Pfarrer Wilfried V o ß , Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Dezember 2005.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Hans-Werner H e n z e l m a n n , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 20. Oktober 2005 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedemann L a n g e n b e c k , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck, Kirchenkreis Herford, am 18. Oktober 2005 im Alter von 66 Jahren;

Pfarrer i. R. Kurt M e r t i n s , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck, Kirchenkreis Minden, am 12. Oktober 2005 im Alter von 79 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an den Superintendenten zu richten sind:

Vereinigte Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg, Kirchenkreis Schwelm, und des Kirchenkreises Schwelm, zum 1. November 2005

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. November 2005;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ergste (50 %), Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. November 2005;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte (50 %), Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. November 2005;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Birkelbach (50 %), Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. November 2005.

c) Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, zum 1. Juli 2006
Bewerbungen sind über den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker
Annika E i s e n b e r g , 58642 Iserlohn;
Liesa-Verena F o r s t b a u e r , 58762 Altena;
Sarah G r a f , 44149 Dortmund;
Gerald H e r r m a n n , 58730 Fröndenberg;
Andrea H ö n e , 44263 Dortmund;
Monika M a r x , 59514 Welper;
Julia M ö l l e r h e r m , 44267 Dortmund;
Artur M o r k e l , 44369 Dortmund;
Corinna S c h i n d e l k a , 44339 Dortmund;
Reinhard S c h u l z e , 59077 Hamm;
Roland S t u r m , 45881 Gelsenkirchen;
Andrea W e s t e r m a n n , 59077 Hamm.
- als Chorleiter (C-Stufe)
Waldemar K u b e l k e , 40221 Düsseldorf
- als C-Organistin
Frau Lisa B e n d i g , 33803 Steinhagen
Renate O p p e r t s h ä u s e r , 44229 Dortmund

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Bölke, Dorothee: „**Presserecht für Journalisten**“; Beck-Rechtsberater im dtv; München 2005; 243 Seiten; 12,50 €; ISBN 3-423-50627-X

Presserecht für Journalisten mit dem Untertitel Freiheit und Grenzen der Wort- und Bildberichterstattung ist ein Ratgeber für Journalisten, der sich mit

den rechtlichen Problemen der journalistischen Arbeit beschäftigt und Lösungsvorschläge beiträgt. Der Journalist sieht sich alltäglich zahlreichen juristischen Fragen ausgesetzt, die beginnend mit der Recherche über die Bewertung von Information bis hin zur Verwertung und Veröffentlichung reichen. Probleme ergeben sich vor allem im Hinblick auf die Rechte der Informanten, die Rechte Dritter, die von der Veröffentlichung betroffen wären, und im Hinblick auf das Interesse der Öffentlichkeit, möglichst umfassend über aktuelle Ereignisse informiert zu werden. Die Lösung erfordert häufig eine Interessenabwägung, die für den juristischen Laien nicht einfach zu treffen ist.

Die Autorin schafft es durch die Auslegung des geltenden Rechts anhand der Einbeziehung und Auswertung von aktuellen Gerichtsentscheidungen eine verständliche Lösung der anfallenden Probleme zu bieten. Dadurch wird dem Journalisten genügend Spielraum eingeräumt, um die Öffentlichkeit zu informieren und zusätzlich Ansprüche Dritter auf z. B. Gegendarstellung, Schadensersatz usw. zu vermeiden. Außerdem enthält das Buch zahlreiche Praxistipps, die verdeutlichen, dass es sich nicht um eine wissenschaftliche Arbeit handelt, sondern gerade die konkrete journalistische Arbeit erleichtern soll. Dorothee Bölke, die durch ihre Arbeit als Justiziarin beim Spiegel und beim manager magazin über praktische Erfahrung in diesem Bereich verfügt, schafft es zu mindestens im Hinblick auf die rechtlichen Schwierigkeiten, mit denen sich ein Journalist konfrontiert sieht, die journalistische Arbeit zu vereinfachen. Die Darstellungen im Buch orientieren sich im Aufbau an der Arbeitsweise eines Journalisten und sind somit sehr übersichtlich. Presserecht für Journalisten bietet dem Journalisten die Möglichkeit professionell zu arbeiten, indem es ihm seine Grenzen aufzeigt. Für die Arbeit in der Gemeinde ist das Buch nur in Teilen geeignet, da es sich speziell an den Berufs-Journalisten richtet. Allerdings könnte es auch für den ehrenamtlichen Journalisten interessant sein, die Masse der rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit journalistischer Arbeiten kennenzulernen.

Daniela Mondry

Kruth, Wilhelm: „**IT-Grundlagenwissen**. Kompaktwissen Informationstechnik für Datenschutz- und Security-Management“; DATAKONTEXT-FACH-VERLAG; Frechen; 2004; 2., erweiterte und überarbeitete Auflage; 368 Seiten; Paperback; 43 €; ISBN 3-89577-262-3

Grundkenntnisse in der Informationstechnik (IT) sind für alle unverzichtbar, die als örtliche Beauftragte oder Betriebsbeauftragte für den Datenschutz, IT-Verantwortliche, Mitarbeitende in der Rechnungsprüfung oder Revision die Stärken und Schwächen der eingesetzten IT-Systeme (Hardware, Software, Netzwerke, mobile Kommunikation, Internetdienste, usw.) unter rechtlichen, organisatorischen, datenschutzrechtlichen und Kostenaspekten beurteilen und bewerten

sollen. Das Werk beschreibt die wesentlichen Architekturen und Leistungsmerkmale der Informationstechnik. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von PCs, Servern und Software, der Nutzung von Netzen und Diensten und der informationstechnischen Infrastruktur insgesamt ergeben, werden im Zusammenhang mit den fachlichen Abschnitten oder in eigenständigen Beiträgen (z. B. Informationsmanagement und Datenschutz, datenschutzkonforme Software, Sicherheit in Netzwerken) zusammengefasst. Themen der zweiten erweiterten und erheblich überarbeiteten Auflage sind u. a.

- Architekturen IT-gestützter Informationssysteme,
- Struktur- und Leistungsmerkmale entscheidungsunterstützender Management-Systeme,
- Mobile Datenverarbeitung,
- Anwendungsbereiche von Internetservices,
- Ausfallsichere Systeme, Katastrophenplanung und Backup-Strategien,
- Aufbau und Kontrolle von Sicherheitsbarrieren.

Der Autor Wilhelm Kruth ist Leiter der Datenzentrale des Landes NRW, verantwortlicher Redakteur der Fachzeitschrift „IT-Sicherheit“ und Fachreferent im Datenschutz und der Informationssicherheit. Er versteht es, beispielsweise in einem eigenen Kapitel die Prozesse E-Commerce und E-Government so zu beschreiben, dass diese Themen auch Laien in den Grundzügen verständlich dargestellt werden. Die Internettechnologie stellt die Transportlogistik und die erforderlichen Kommunikationsdienste zur Verfügung, damit Verwaltungen (demnächst auch diakonische und kirchliche Stellen?) ihre Geschäfts- und Verwaltungsprozesse online anbieten können (z. B. Ausstellung von Patenbescheinigungen, Verkauf von kirchlichen Amtsblättern). Die Öffnung nach außen macht verwundbar, sodass den Themen IT-Sicherheit und datenschutzrechtliche Anforderungen besondere Bedeutung zukommt.

Das Werk „**IT-Grundlagenwissen**“ vermittelt als ersten Einstieg verantwortlichen Personen Basiskenntnisse der IT, die durch weitere Literatur und Besuch von Seminaren vertieft werden können.

Reinhold Huget

Schneider-Harpprecht/Allwinn: „**Psychosoziale Dienste und Seelsorge im Krankenhaus**“; Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2005; 264 Seiten mit 2 Abb.; kartoniert; 26,90 €; ISBN 3-525-62383-6

Die Verfasser entwerfen in ihrem Buch ein Modell, in dem Sozialdienst, psychologischer und seelsorglicher Dienst, als eine vierte Kraft neben Medizin, Pflege und Verwaltung gebündelt eine ethisch fundierte Alltagskultur im Krankenhaus gewährleisten sollen. Hintergrund der Arbeit ist die Beobachtung, dass die psychosozialen Berufsgruppen im Akutkrankenhaus immer wieder als Störfaktor empfunden werden oder sich selber als „fremd und marginal“ erleben. Dem wollen die Verfasser ein Netzwerkkonzept gegenüberstellen, das behutsam im Krankenhaus eingeführt

und schließlich von der gesamten Mitarbeiterschaft getragen wird. Ergebnis soll die vierte Säule sein, psychologischer, sozialer und seelsorglicher Dienst, mit eigenem Sekretariat, unabhängig, nicht in den Alltag von Medizin und Pflege eingebunden, dennoch präsent und abgefragt von Mitarbeitern und Patienten und Angehörigen. Hintergrund des Entwurfs ist auch der Gedanke, dass in Zeiten von ökonomischen Zwängen nach Wegen gesucht werden muss, den menschenwürdigen Umgang mit Kranken, vor allem aber chronisch Kranken, Schwerkranken und Sterbenden zu fördern, anstatt sich allein um das formale Management zu kümmern. Dazu bedürfe es der Zusammenarbeit der Disziplinen, die im Gesundheitswesen tätig sind, jedoch bisher stärker nebeneinander als miteinander arbeiten. Zu diesem Ziel will das Buch einen Beitrag leisten.

Es setzt an beim Berufsalltag der Professionen im Krankenhaus und analysiert deren implizite Ethik, um daraus Formen der Zusammenarbeit zu finden.

Im 1. Teil wird der Rahmen psychosozialer Perspektiven gesteckt, das Verständnis der Situation Schwerkranker, ihrer Angehörigen und ihrer Behandler im Krankenhaus dargelegt und Überlegungen zur Krankheitsbewältigung bei allen drei Gruppen und deren Parallelität zueinander angestellt. Schließlich geht es um menschenwürdiges Sterben im Krankenhaus.

Im 2. Teil geht es um Krankenhaussozialarbeit, Krankenhauseelsorge und Perspektiven interdisziplinärer Zusammenarbeit. Krankenhauseelsorge sollte als Dienstleistungsbereich ausgebaut werden, um eine religiös und ethisch geprägte Beziehungskultur im Unternehmen Krankenhaus zu entwickeln, wird gefordert und begründet.

Der 3. Teil, der das Thema Ethik im Krankenhaus behandelt, stellt die besondere Chance der Krankenhauseelsorge dar, in der Entfaltung ihrer ethisch-moralischen Kompetenz zu einer ethisch verantworteten Kultur im Krankenhaus beizutragen.

In der Seelsorge als Leibsorge sieht Schneider-Harpprecht die besondere Chance der Seelsorge, sich eigenständig zu profilieren und einen einseitigen Blick der Medizin auf den Menschen zu überschreiten.

Im letzten Kapitel schließlich führt er genauer aus, wie die 4. Säule im Krankenhaus konkret aussehen könnte, gibt auch Beispiele, die ansatzweise seine Ideen verdeutlichen.

Ich kann das Buch nur begrüßen, weil das Krankenhaus und die Krankenhauseelsorge mit ihr zurzeit großen Veränderungen unterworfen sind. Doch ich frage: Was treibt Schneider-Harpprecht, die Seelsorge stärker einzubinden? „Die Seelsorge möchte nicht darauf reduziert werden, als psychologische und spirituelle Ergänzung medizinischer Therapien angesehen zu werden.“ (S. 202) Wer sagt das? Was ist so schlecht daran? Wäre das mit der vierten Säule anders?

„Sie kämpft um ihren Platz im Reigen der helfenden Berufe.“ (S. 202)

Ist es wirklich so? Es ist gewiss angenehmer, in einer Institution dazuzugehören und eine bedeutende Rolle zu spielen, als das „ganz andere“ dazustehen, das seine Bedeutung immer neu erweisen muss und auch des öfteren als störend empfunden wird. Doch welche Rolle spielt Religion in unserer Gesellschaft, und können die Krankenhausseelsorger als Vertreter der sichtbaren Religion im Krankenhaus eine andere Rolle spielen als in der Gesellschaft?

Auffällig ist, dass der Verfasser als Beispiele in der Regel christliche Krankenhäuser heranzieht und von den USA, England und den Niederlanden spricht. Doch kann deren Situation für uns als Vorbild gewählt werden? Die niederländischen Kollegen berichten uns, dass sie trotz ihrer Eingebundenheit in die Klinik mit denselben Problemen zu kämpfen haben wie wir: wahrgenommen, in Anspruch genommen und respektiert zu werden. Und Religion spielt in den USA eben eine andere Rolle als in Europa.

Soft-Management als Korrektiv der Unternehmenspolitik, Beratung und Begleitung der Mitarbeiter (S. 138), gezielte Mitarbeit der Seelsorge am Leitbild und Mitwirkung bei der Überprüfung ihrer Umsetzung (S. 156). Auch nichtkirchliche Träger sollten ein begründetes Interesse daran haben, bei der Festlegung des Leitbildes, der Unternehmensphilosophie und -ethik die Kompetenz der Krankenhausseelsorge einzubeziehen (S. 164): Man kann es so formulieren und sich wünschen, doch in einem nichtkonfessionellen Krankenhaus ist gerade dies nicht gewollt, erlebe ich!

Es scheint mir nach diesem Konzept, als müsste das Personal der Sozialarbeit massiv aufgestockt werden, wenn die Mitarbeitenden zu mehr in der Lage sein sollten, als Gespräche zu führen über RehaMaßnahmen, Heimeinweisungen, Übergänge in die ambulante Pflege zu Hause oder ins Hospiz u. Ä. Psychologen sind allerhöchstens für Brustzentren und onkologische Stationen eingestellt. Da eine Erhöhung des Personal-

bestandes große Auswirkungen auf den Pflegesatz hätte, habe ich große Zweifel an der Umsetzbarkeit all der Überlegungen.

Es kommt hinzu, dass die Seelsorger von der Landeskirche bezahlt werden und von daher keine eigentlichen Mitarbeiter des Krankenhauses sind. Das erschwert eine Integration natürlich ungemein. So sieht es auch Schneider-Harpprecht.

Vor allem aber: Solange ein Krankenhaus keine Seelsorge fordert und bezahlt, stimmen meiner Meinung nach die Voraussetzungen für all diese Überlegungen nicht. Ich vermute, dass neutrale Träger eher einen Philosophen oder Organisationsberater oder Mediziner wählen, aber nicht auf einen Kirchenvertreter zugehen, wenn es um die beschriebenen ethischen Aufgaben geht. Mit diesen Aufgaben wäre aber auch nur ein Teil dessen erfüllt, was die Krankenhausseelsorge zurzeit tut. Der tägliche Weg zu den Patienten, das Angebot, zuzuhören, in der Krankheitskrise zu begleiten, zu trösten oder spirituelle Aufgaben zu erfüllen bleibt als Angebot, das die Menschen annehmen oder ablehnen können. Dabei fremd zu sein in der Institution, das „ganz Andere“ zu repräsentieren, auch Ziel für Übertragungen, Projektionen und Aggressionen zu sein, scheint mir dazuzugehören. Solange Religion die Rolle spielt, die ihr bei uns zurzeit zukommt, und solange die Medizin in der Regel eine naturwissenschaftliche orientierte Medizin in den Akutkrankenhäusern ist, kann die Seelsorge nicht mit Gegenkonzepten auftreten (Leibsbeargung z. B., was auch immer das ist), wenn sie nicht riskieren will, „ausgestoßen“ zu werden, sondern hat behutsam und stetig ihren Weg zu gehen, so häufig wie möglich sich einbringend mit ihrer speziellen Kompetenz, ihrer besonderen Sichtweise, auf das und den verweisend, wofür sie steht.

Ein lesenswertes Buch, mit dem sich jeder im Krankenhaus Arbeitende auseinandersetzen sollte.

Sabine Papies



Einfach gut ausgestattet:

Online bestellen im www.kirchenshop.de



- Stapelbarer Holzstuhl „Basic“ in formschönem, zeitlosem Design. Auch als 2- bzw. 3-Sitzer-Traversenbank lieferbar.
€ 59,- Partner: Samas Office
- Recycling-Kopierpapier Palette 100.000 Blatt: Tecno Green 80
Kopierpapier DIN A4, 80 g/qm mit 80-iger Weiße, aus 100% Altpapier, mit blauem Umweltengel: € 559,-
Kopierpapier DIN A4 holzfrei weiß 100.000 Blatt - für alle Geräte geeignet.
80 g/qm: € 398,- Partner: Diete Büroorganisation
- Epson EMP-82: 2000 ANSI-Lumen, XGA nativ, flüsterleise, leicht und zuverlässig dank E-TORL-Technologie, autom. Trapezkorrektur. € 949,-
Sanyo XP-56: Superhelle 5000 ANSI-Lumen versorgen auch helle Räume!
XGA nativ (bis SXGA und Mac möglich), vielfältige Anschlüsse, wechselbare Optik, Lens-Shift vertikal mit Telezoom 1:2,35-4,25. So lange Vorrat reicht: € 4899,- Partner: Klartext AV



alle Preise zzgl. MwSt.

www.kirchenshop.de – Ihre Einkaufs- und Informationsplattform
Aktuelle Produkte für Ihre tägliche Arbeit sowie Konditionen und Rabatte aller HKD-Rahmenverträge*

*viele Angebote auch für Mitarbeiter

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

Kirchenrecht „Westfalen“ **Print**

Das zweibändige Loseblattwerk umfasst alle Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält es wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



Mit kirchlichem Arbeitsrecht!

Loseblatt-Textausgabe

2 Ordner, ca. 3.600 Seiten, € 99,00* zzgl. Porto und Versand, regelmäßige Ergänzungslieferungen (Max. 0,05 € pro Seite)

Wichtiges Arbeitsmittel in Kirche und Diakonie für:

- Gremien
- Verwaltungen
- Leitungskräfte
- Mitarbeitervertretungen

Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsordnung • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesetz • Pfarrdienstgesetz • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Kirchenbeamtengesetz • Diakonengesetz • Kirchenmusikgesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsgesetz • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichsgesetz • Datenschutzgesetz • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • Zuwendungs- und Urlaubsgeldordnungen • und weitere 350 Rechtsvorschriften

Bestellvordruck sowie Infos zur digitalen Rechtssammlung unter www.kirchenrecht-ekvw.de

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(0521/594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. des 2-bändigen Loseblattwerkes "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen" zum Preis von € 99,00* zzgl. Verpackungs- und Portokosten. Die Ergänzungslieferungen werden halbjährlich bis auf jederzeitig möglichen Widerruf geliefert.

Name, Vorname

Institution

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Großegödinghaus, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-3 24

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2004 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich